

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 332.

Montag den 28. November.

1853.

### Bekanntmachung.

Mehrere Hundert Langhansen sollen auf Connewitzer Reviere, und zwar auf dem zwischen Connewitz und Raschwitz an der Pegauer Chaussee gelegenen Gehau meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich **Montags den 5. December d. J. früh 9 Uhr** auf dem gedachten Gehau bei der hohen Brücke einzufinden.  
Leipzig, den 26. November 1853. **Des Rathes der Stadt Leipzig Forstdeputation.**

### Die Errichtung von Vorschusscassen betreffend.

Unter den vorgeschlagenen Hülfsmitteln gegen die, auch abgesehen von der jetzigen Theuerung, in den unteren und selbst mittleren Ständen herrschende Noth gebührt den Vorschusscassen eine hervorragende Stellung. Denn während vielseitig nur darauf hingearbeitet wird, die bereits bestehende Noth zu lindern, gewähren dieselben in so fern eine wirksamere Hülfe, als sie der Verarmung wenigstens theilweise vorbeugen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es aber nöthig, jeden hierauf bezüglichen Vorschlag streng zu prüfen, ob er ausführbar, beziehentlich von Erfolg sein werde, damit nicht vergebliche Versuche Vertrauen in die Sache selbst entstehen lassen, und deshalb erlaube ich mir eine Entgegnung auf die in dieser Blatte vom 2. September l. J. enthaltene Mittheilung, deren Einsender, anknüpfend an das Grundgesetz eines in einer sächsischen Landstadt zusammengetretenen Hülfvereins für Errichtung einer Vorschusscasse, den Wunsch ausgesprochen hat, daß unter Annahme der von ihm dargestellten Grundsätze in Leipzig eine solche Casse errichtet werden möge. Obgleich ich nämlich die Ansicht theile, daß die Gründung einer ähnlichen Anstalt für Leipzig und namentlich für einen großen Theil unsers Handwerkstands sehr wünschenswerth ist, so muß ich doch den daselbst gemachten Vorschlägen bezüglich der Einrichtung und Verwaltung der Vorschusscasse entgegengetreten.

Zunächst bin ich dagegen, daß die Vorschusscassen bloß selbstständigen Handwerkern Vorschüsse leisten sollen, und sogar diesen nur dann, wenn sie deren zum schwinghafteren Betriebe ihres Geschäfts bedürfen, da sich kaum ein Grund auffinden läßt, warum andere Personen, namentlich Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Handarbeiter u. s. f. von der Benutzung solcher Cassen ausgeschlossen sein, den Handwerkern aber selbst nur für ihren Geschäftsbetrieb Darlehen gegeben werden sollen. Die Verwendung in letzter Beziehung läßt sich offenbar nicht beaufsichtigen, und es ist daher leicht möglich, daß von den Darlehensuchenden der Wahrheit zuwider Geschäftsbedürfnisse vorgespiegelt werden, welche in der That nicht vorhanden sind. Was aber die in dem fraglichen Grundgesetz ausgeschlossenen Classen anlangt, so lehrt die tägliche Erfahrung, daß sie gar häufig mit wenig Geld sich in ihrem Hauswesen einen für ihre bedrängte Lage erheblichen Nutzen verschaffen können, denselben aber entbehren müssen, weil ihnen das nöthige Geld fehlt, Freunde und Geschäftsgenossen aber auch nicht im Stande sind, hiermit auszuweichen, da sie sich meist in gleicher Lage befinden.

Außerdem scheint es auch unrichtig, die zur Begründung einer Vorschusscasse erforderlichen Mittel durch milde Gaben, als Geschenke, zinslose Darlehen, unentgeltliche Arbeit u. s. f. aufbringen zu wollen. Denn selbst dann, wenn in der ersten Zeit diese Mittel reichlich genug fließen, läßt sich nicht mit Sicherheit auf Bestand rechnen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß bei den Cassen, deren Grundstock durch milde Gaben gebildet worden ist, sowohl die Verwalter nicht streng genug prüfen, ob die Darlehensuchenden im Stande sind, die gemachten Vorschüsse zurückzuerstatten, als auch,

daß die Erborger selbst sich nicht selten in Rückzahlung der Darlehen sehr säumig erweisen, ja die Rückzahlung unter allerlei Vorwänden verweigern. Hieraus entspringen, selbst wenn im günstigsten Falle kein Capitalverlust entsteht, zwei Uebelstände, welche die Wirksamkeit solcher Anstalten lähmen. Vorerst wird es häufig geschehen, daß bedürftige und würdige Darlehensucher verfrachtet, ja ganz abgewiesen werden müssen, weil die ausgeliehenen Gelder der abgelaufenen Fristen ungeachtet nicht zurückgezahlt worden, neue milde Gaben aber nicht eingegangen sind, und hierdurch werden die, denen die Cassen zu Diensten stehen sollen, zurückgeschreckt; sodann aber tritt das umgekehrte Verhältniß ein: nach Eingang der Darlehen mangelt es an Abnehmern, und diese Erfahrung erleidet die Anstalt denen, durch deren freiwillige Beiträge die Geldmittel beschafft worden sind; beide Wechselwirkungen aber verhindern, daß die Anstalt den gehofften Nutzen stiftet. Dies trifft sogar bei den in Berlin sehr zahlreichen Districtsdarlehenscassen ein, welche, obschon der preussische Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen ihnen viel Berücksichtigung hat angedeihen lassen, nicht die Wirksamkeit entfaltet haben, welche man erwartet hat.

Diese Uebelstände werden nun zweifellos vermieden, wenn die gewünschten Leihcassen, wie bereits anderwärts geschehen (siehe Schulze, Associationsbuch S. 114 ff.), im Wege der Association gegründet und die Mittel theils durch Eintrittsgelder und wiederkehrende feste Beiträge der Associationsmitglieder, theils durch Aufnahme verzinslicher Darlehen beschafft werden. Für diese Darlehen, so wie für die Zinsen davon müssen natürlich sämtliche Mitglieder der Association gemeinschaftlich haften; diese Haftung kann aber bei ihnen kein besonderes Bedenken erregen, da sie sowohl bei der Aufnahme neuer Mitglieder durch Vorsicht in der Auswahl Vorsorge treffen, als auch bei der Ausleihung durch genaue Prüfung der Zahlbarkeit des Darlehensuchers vor Verlusten sich bewahren können. Andererseits wird es aber leicht sein, auf diese Bedingungen größere Darlehen zu erlangen, da dem Darlehaber sowohl durch die gemeinschaftliche Bürgschaft einer großen Anzahl von ihrem eigenen Interesse zur gegenseitigen Ueberwachung veranlaßter Schuldner hinlängliche Sicherheit, als auch Zinsgenuss für die vorgeschossenen Darlehen gewährt wird.

Zwar könnte eingewendet werden, daß die Vorschüsse aus diesen Cassen, bei denen die Erborger so viel aufbringen müssen, daß davon

- 1) die Zinsen der als Grundstock aufgenommenen Darlehen und
  - 2) die vorkommenden Spesen
- gedeckt werden können, zu theuer würden; allein es läßt sich leicht zeigen, daß dieser Einwurf ungegründet ist. Bekanntlich sind bisher kleine Vorschüsse, wenn überhaupt, nur gegen sehr hohe Zinsen (40—50%) zu erlangen gewesen; dagegen läßt sich mit einer gewiß unmerklichen Zahlung von 1 Pf. wöchentlich für den Thaler Darlehen (17 1/2%) bei mittelmäßigem Umsatz dahin gelangen, daß nicht nur die Zinsen der Grundstockdarlehen, so wie die Spesen, über welche man sich am besten mit den Cassenbeamten in Bausch und Bogen durch Ueberweisung von Procenten der jährlichen Zins-